BELEHRUNG FÜR DEN SPORTUNTERRICHT (IGS GERA)

1. Verhalten auf dem Weg von der Schule zum Sportunterricht und zurück

- die Strecke zur jeweiligen Sporthalle bzw. zu den Sportanlagen ist auf kürzestem und direktem Weg zurückzulegen;
- während der Hofpausen verbleiben die Schüler auf dem Schulhof und begeben sich erst nach dem ersten Klingeln zur Sporthalle;

2. Verhalten in den Sporthallen

- Fahrräder dürfen nicht in der Sporthalle abgestellt werden;
- das Betreten der Halle ist erst dann gestattet, wenn der Sportlehrer die Erlaubnis erteilt;
- Straßenschuhe sind in den Regalen abzustellen;
- die Schüler verbleiben bis zur Abholung durch den Sportlehrer im Umkleideraum und haben Ruhe und Ordnung einzuhalten;
- die Unterrichtsstunde wird vom Sportlehrer eröffnet (Anwesenheit, Zielorientierung ...) und beendet (Auswertung ...);
- das Verlassen der Sporthalle/Sportanlagen während des Unterrichts ist nur mit Zustimmung des Sportlehrers möglich;
- Hygiene: Nach dem Sportunterricht sollte eine Körperreinigung erfolgen und die Sportkleidung gewechselt werden.

3. Anwesenheit**

- die Anerkennung von Attesten (z.B. bei längerer Krankheit - ab 4 Wochen), von Teil- bzw. Ganzbefreiungen vom Sportunterricht, von Zensurenbefreiungen erfolgt nur bei ärztlicher Bestätigung und nach Antrag der Eltern beim Schulleiter;
- Sportbefreiungen für kürzere Zeiträume sind schriftlich durch die Eltern (Dauer, Grund) beim Sportlehrer zu beantragen; *
- jede Verletzung ist dem Sportlehrer zu melden (Erste Hilfe, Eintragung im Unfallbuch).

4. Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen

- während des Sportunterrichts ist Sportkleidung zu tragen (Trainingsanzug oder T-Shirt, Sporthose, Sportschuhe),**
- das Tragen von Schmuck (Uhren, Ketten, Ringen, Piercing, Haarreifen, Haarspangen, Kopftüchern ...) ist im Sportunterricht verboten;
- lange Haare sind mittels eines Haargummis nach hinten zu binden
- Essen (einschließlich Bonbons, Kaugummis, etc.) und Trinken sind während des Sportunterrichts verboten;
- die Sportgeräte (in der Halle bzw. im Freien) sind nur mit der Erlaubnis des Sportlehrers zu benutzen;
- beim Üben an Turngeräten ist den Anweisungen des Sportlehrer Folge zu leisten;
- die Gefährdung von Mitschülern bzw. zerstörerische Aktionen dem Schuleigentum gegenüber werden nicht toleriert

5. Umgang mit Wertgegenständen

- Wertgegenstände (Geld, Schmuck, Essenkarte, Straßenbahnkarten, etc.) sind nicht zum Sportunterricht mitzubringen, da bei Verlust keinerlei Haftung übernommen werden kann;
- zur Vorbeugung von Diebstahl wird die Halle bzw. werden die Umkleidekabinen während des Unterrichts abgeschlossen.

6. Bewertung von Schülerleistungen (lt. Thillm)

- die Halb- bzw. Endjahresnote wird aus allen Lernbereichsnoten (Sportarten) gebildet;
- die Lernbereichsnoten wiederum ergeben sich aus
  a) der motorisch-sportlichen Leistung (= Basisnote),
  b) dem Miteinander und aus
  c) Fortschritt-Verstehen-Bereitsein
  (b und c: Sozial-, Selbst- und Methodenkompetenzen);
- können b und c positiv eingeschätzt werden, kann sich die Basisnote um einen Skalenwert verbessern - im Falle einer negativen Einschätzung kann sie sich analog verschlechtern.

* Unter Berücksichtigung der Befreiungsgründe entscheidet der Sportlehrer über die Teilnahme des Schülers am Sportunterricht bzw. an einzelnen Sportübungen! Hieraus folgt wiederum, dass der Schüler sein Sportzeug mitzubringen hat!

** Für nicht erbrachte Leistungen, die aus unentschuldigtem Fehlen oder fehlender Sportbekleidung resultieren, ist der Sportlehrer berechtigt, die Note „6" zu erteilen.

*** Der Sportlehrer ist bei Disziplinverstößen im Rahmen der Sicherheitsbestimmungen befugt, dem jeweiligen Schüler die Teilnahme am Sportunterricht zu verweigern und in Absprache mit der Schulleitung, pädagogische Maßnahmen einzuleiten.